

Die „geheimen Tricks“ im Umgang mit Versicherungen

Was sind die Tricks erfahrener Versicherungsberater im immer schwierigeren Umgang mit den Versicherungsgesellschaften? Die werden natürlich von niemandem verraten – außer eben hier, für alle für Zahnärztinnen und Zahnärzte relevanten Versicherungsfragen.

Teil 34: Haftpflichtversicherung als Angestellter oder Vertreter

Der Zahnarztberuf zählt zu den Berufsgruppen mit dem höchsten Anteil an Selbstständigen überhaupt. Dennoch beginnen viele Zahnärzte ihre Tätigkeit entweder in Anstellung oder – zwar selbstständig, aber ohne eigene Ordination – als Vertreter. Es stellt sich die Frage, wie die Berufsabsicherungen für diesen mehr oder weniger kurzen Zeitraum in der Vita zu sehen sind.

Haftpflicht als Pflichtversicherung

Das Zahnärztegesetz führt in § 26c ZÄG das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung als eine der Voraussetzungen für die Ausübung einer freiberuflichen zahnärztlichen Tä-

ung. **„Berufshaftpflicht“** – I.
der Berufshaftpflicht: Unte

tigkeit an. Das Bestehen einer solchen Versicherung muss bereits bei Anmeldung einer entsprechenden Tätigkeit bei der Kammer nachgewiesen werden.

Bei eigener Ordination, aber auch bei wohnsitzzahnärztlichen Tätigkeiten wie Vertretungs-Zahnarzt, Privatgutachter oder auch bei ehrenamtlichen zahnärztlichen Tätigkeiten stellt die Zahnarzt-Haftpflichtversicherung somit bereits eine gesetzliche Pflichtversicherung dar.

Im Umkehrschluss ist der Abschluss einer Zahnarzt-Haftpflichtversicherung für rein angestellt tätige Zahnärzte freiwillig. Aber natürlich möglich.

Schadet eine eigene Haftpflichtversicherung als Angestellter?

Tatsächlich wären in einer allenfalls vorhandenen Ambulatoriums-Haftpflichtversicherung die Angestellten, auch die angestellten Zahnärzte, bereits mitversichert. Vereinzelt wurde daher schon die Frage gestellt, ob eine eigene Haftpflichtversicherung des dort angestellten Zahnarztes allenfalls sogar schädlich sein könnte, wenn das Ambulatorium ebenfalls haftpflichtversichert ist. Weil der dann doppelte Haftpflichtschutz könnte in einem Schadenfall zu Streitigkeiten zwischen den beiden Versicherern führen, welcher von ihnen zuständig und leistungspflichtig ist.

Probleme des Versicherers nicht zu Ihren machen

Dieses Szenario ist denkbar. Aber aus Sicht des Zahnarztes ist ein Streit über die Deckungspflicht zwischen zwei Versicherern keinesfalls ein Nachteil. Im Gegenteil ließe sich pointiert formulieren, dass es gar nichts Besseres geben kann als zwei Versicherer, die darüber streiten, wer welchen Anteil von Ihrem Schaden zahlen muss. Für den Zahnarzt ist ja einzig und allein entscheidend, dass ER vom Schaden freigehalten wird – ob von dem einen oder dem anderen Versicherer, oder in beliebigen Anteilen verteilt, ist für ihn gänzlich irrelevant.

Gründe für eine eigene Berufsabsicherung

Ein sehr relevanter Vorteil einer eigenen Berufs-Haftpflichtversicherung liegt jedoch darin, dass es Ihr eigener Vertrag ist und Sie Ihre Berufsabsicherung komplett in der eigenen Hand haben. Ganz anders als bei einer Mitberücksichtigung in einem denkbaren Versicherungsvertrag des Arbeitgebers, in den der Angestellte typischerweise keinen Einblick hat, nicht weiß, ob sie überhaupt besteht, noch besteht, die Prämien bezahlt sind, was genau und in welcher Höhe versichert ist, etc. Interessanterweise liegt der Deckungsstandard bei Zahnarzt-Haftpflichtversicherungen häufig erheblich über jenem von Ambulatoriums-Haftpflichtversicherungen. Es

kann also sein, dass die eigene Versicherung des Zahnarztes leistet, wo die des Ambulatoriums bereits aussteigt.

Das Hauptargument in der Praxis ist beim Haftpflichtschutz für den angestellten Zahnarzt aber sicherlich die völlige eigene Kontrolle über den Vertrag und den Versicherungsschutz.

WICHTIG: Für das strafrechtliche Haftungsrisiko ist praktisch immer eine eigene und spezielle Berufs-Strafrechtsschutzversicherung notwendig, auch für den angestellten Zahnarzt. Diese ist zwar gesetzlich nicht verpflichtend, aber eine strafrechtliche Haftung trifft auch den Angestellten immer persönlich – und es existiert so gut wie nie ein Versicherungsschutz über den Arbeitgeber. Selbst wer auf einen eigenen Haftpflichtschutz in der Zeit als angestellter Zahnarzt verzichten will, sollte jedenfalls für sein persönliches strafrechtliches Haftungsrisiko Vorsorge haben – und zwar ab dem 1. Tag im Beruf.

„Trick“

Die Kosten für die zahnärztlichen Berufsabsicherungen sind generell sehr günstig, und ganz besonders stimmt das für die Haftpflichtversicherung von angestellten und Vertretungs-Zahnärzten. Während manche Versicherer hier keinen oder kaum Prämienunterschied vorsehen, wird ein spezialisierter Berater jedenfalls wissen, bei welchen Anbietern es nicht nur den umfangreichsten Versicherungsschutz gibt, sondern wo Sie auch einen erheblichen Nachlass gegenüber einem Ordinationsbetreiber erhalten. Gerade in der beruflichen Startphase sind das Kosten, die man sich gut und gerne spart – und trotzdem die eigene Berufstätigkeit optimal absichern kann. ■

Mag. Marcel Mittendorfer

VERAG Versicherungsmakler GmbH
1190 Wien, Eroicagasse 9
www.verag.at

